



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                    **StAZH OS 20 (S. 359-362)**

Titel                        **Gesetz betreffend die Polizei an den öffentlichen  
Ruhetagen.**

Ordnungsnummer

Datum                      21.05.1882

[S. 359] § 1. Die Sonntage und folgende Festtage: Weihnacht, Charfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten und Eidgenössischer Betttag, sowie die Festnachte an Weihnacht, Ostern und Pfingsten werden als öffentliche Ruhetage erklärt.

§ 2. An den öffentlichen Ruhetagen sind alle Beschäftigungen, durch welche Lärm verursacht wird, untersagt. Ausgenommen sind:

- a. wirkliche Nothwerke;
- b. der Betrieb der öffentlichen Verkehrsanstalten;
- c. Arbeiten in Etablissements oder Geschäftsräumen, welche ihrer Natur nach ununterbrochenen Betrieb erfordern. // [S. 360]

§ 3. Niemand darf einen Untergebenen zu Arbeiten nöthigen, durch welche derselbe im Genusse der öffentlichen Ruhetage ungebührlich beeinträchtigt wird.

§ 4. Dringliche Fälle ausgenommen sind an den öffentlichen Ruhetagen weder die Beamten zur Ertheilung von Audienzen verpflichtet, noch darf Jemand auf solche Tage vor eine Behörde geladen werden.

§ 5. Verkaufsläden und Magazine sind an den gewöhnlichen Sonntagen und den Festnachten sowie an der Ausfahrt während des Vormittags-Gottesdienstes, an den übrigen Festtagen während des Vormittags- und des Nachmittags-Gottesdienstes geschlossen zu halten.

§ 6. Das Feilbieten von Waaren in Privathäusern an den Ruhetagen ist untersagt. Ob und inwieweit dasselbe in öffentlichen Lokalen oder auf öffentlichen Plätzen und Straßen gestattet sein soll, bestimmt der Gemeindrath.

§ 7. Uebungen der Feuerwehren und der freiwilligen Schießvereine an den Festtagen sind untersagt; an den gewöhnlichen Sonntagen sowie an der Auffahrt und an den Festnachten sind solche Uebungen erlaubt, während des Vormittagsgottesdienstes aber nur insofern, als der letztere dadurch keine Störung erleidet.

§ 8. Zu den in § 5 bezeichneten Zeiten sind lärmende Belustigungen, desgleichen öffentliche Auszüge mit Musik oder Schießen untersagt.

Für kantonale und eidgenössische Feste können Ausnahmen hievon durch den Gemeindrath bewilligt werden.

§ 9. An Festtagen, ausgenommen am Nachmittag der Auffahrt, dürfen weder Theatervorstellungen, noch Schaustellungen der in § 5, Ziffer 5 des Gesetzes betreffend den Hausirverkehr bezeichneten Art stattfinden; ebensowenig Tanzbelustigungen und Kegelschieben.

§ 10. An sechs Sonntagen des Jahres, welche die Statthalterämter für jede Gemeinde zum Voraus bekannt zu geben haben, sind öffentliche Tanzbelustigungen in den

Wirthschaften erlaubt. Bei Festsetzung dieser Tage haben die Statthalterämter aus zweckmäßige Verlegung derselben und vornehmlich auf die durch die Volkssitte für // [S. 361] die Ortsfeste bestimmten Tage (Kirchweih, Ernte- und Herbstsonntage) Bedacht zu nehmen.

§ 11. Die Statthalterämter sind befugt, auch an andern Sonntagen öffentliche Tanzbelustigungen zu gestatten. Dabei soll namentlich dafür gesorgt werden, daß nicht die Nachbarschaft durch solche Tanzvergnügen erheblich belästigt oder die Nachtruhe gestört werde. Es kann aus diesen Gründen die Bewilligung entweder ganz verweigert, oder nur bis zu einer bestimmten Stunde ertheilt, oder auch wieder zurückgezogen werden.

§ 12. Wenn Gesellschaften an Sonntagen in Wirthschaftslokalitäten tanzen wollen, so genügt die Bewilligung des Gemeindrathes. Dieselbe fällt dahin, wenn der Charakter einer geschlossenen Gesellschaft nicht gewahrt bleibt.

Von der ertheilten Bewilligung hat der Gemeindrath sofort dem Statthalteramte Kenntniß zu geben.

§ 13. Das Kegelschieben an öffentlichen Ruhetagen, soweit es überhaupt zulässig ist (§ 9), kann durch den Gemeindrath, beziehungsweise den Polizeivorstand der Gemeinde da, wo die lokalen Verhältnisse oder die Rücksicht auf die Nachbarschaft es erheischen, in geeignet scheinender Weise zeitlich beschränkt werden.

§ 14. In den in §§ 11 und 12 bezeichneten Fällen ist eine Gebühr von 2 bis 10 Franken zu Handen der Gemeindskasse zu beziehen.

Die Statthalterämter beziehungsweise die Gemeindrathskanzleien beziehen für sich eine Schreibgebühr von 30 Rappen für jede Ausfertigung.

§ 15. Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes sind, soweit sie nicht in den Bereich des Strafgesetzes fallen, mit Polizeibuße von 5 bis 100 Franken zu bestrafen.

§ 16. Durch gegenwärtiges Gesetz, welches sofort in Kraft tritt, werden die Vorschriften der §§ 1–9, sowie die widersprechenden Bestimmungen des § 11 des Gesetzes vom 19. Dezember 1839 betreffend die Polizei an Sonn- und Festtagen etc. (O. S. V. 278), aufgehoben. // [S. 362]

Der Kantonsrath,

nach Einsicht eines Berichtes seines Bureau betreffend die Volksabstimmung vom 21. Mai 1882 über das vorstehende Gesetz,

wonach sich ergibt:

Gesammtzahl der Stimmberechtigten	72995
Votanten	53642
Annehmende Stimmen	26856
Verwerfende "	18025
Ungültige "	48
Leere "	8713

beschließt:



Die Gesetzesvorlage betreffend die Polizei an den öffentlichen Ruhetagen wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 31. Mai 1882.

Im Namen des Kantonsrathes:

Der Präsident,

Dr. A. Schneider, Pros.

Der erste Sekretär:

J. Nußbaumer.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/06.01.2016]